



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

02. Jan. 2019

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2018-96#7

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
am 21.11.2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 12) „Wasserkraft in Rheinland-Pfalz insbesondere am Siegwehr in
Euteneuen“,

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3951,

dem Abgeordneten Michael Wäschenbach die Zuleitung des Sprechvermerks zuge-
sagt.

Die Fraktion der CDU beantragte das Thema: Wasserkraft in Rheinland-Pfalz
insbesondere am Siegwehr in Euteneuen“ auf die Tagesordnung des
Umweltausschusses zu setzten. Ich beantworte die Fragen wie folgt:

Frage 1:

„Warum befürwortet die Landesregierung keine Wasserkraftanlagen wie z.B. in Euteneuen, bei denen die Durchlässigkeit des Gewässers gem. den EU-Richtlinien sichergestellt werden kann? „

Antwort:

Rheinland-Pfalz hat sich 2014, also ein Jahr vor der Verabschiedung des Pariser Weltklimavertrags, in unserem Landesklimaschutzgesetz ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Wir haben die Reduktion der Treibhausgase um mindestens 40% bis 2020 sowie um mindestens 90% bis 2050 im Vergleich zum Basisjahr 1990 gesetzlich fest verankert.

Der Ausbau der regenerativen Stromerzeugung im Land wird insbesondere durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen. Die Wasserkraft hat in den zurückliegenden Jahren mit einem Anteil von über 5% an der Bruttostromerzeugung des Landes ihren verlässlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im Land geleistet.

Es ist somit ein Irrglaube, dass wir Wasserkraftanlagen nicht befürworten.

Die Erzeugung von regenerativen Energien darf aber nicht zu Lasten der Ziele des Fischerei-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsrechts gehen.

Wasserkraftanlagen müssen allen sich aus diesen Gesetzten ergebenden Anforderungen Genüge tun.

Frage 2: „Welche Unterlagen fehlen noch, um die Turbine am Siegwehr in Euteneuen wieder in Gang zu setzen?“

Antwort:

Die Wasserkraftanlage in Euteneuen besitzt seit dem 31.05.2015 kein Wasserrecht mehr. Zu diesem Zeitpunkt ist es erloschen.

Zur Erlangung eines neuen Wasserrechtes sind Planunterlagen einzureichen, die den rechtlichen Anforderungen Genüge tun, um das Planfeststellungsverfahren einleiten zu können.

Grundlegende Anforderungen und Standards ergeben sich dabei aus dem gerichtlichen Verfahren zur Wasserkraftanlage Bad Ems an der Lahn. Die Zulassung der WKA Bad Ems hatte nur deshalb vor Gericht Bestand, weil:

1. unter hohem Aufwand die Mortalitätsquoten nach wissenschaftlich anerkannten Berechnungsmodellen ermittelt wurde. So dass nachgewiesen werden konnte, dass es zu keiner Verschlechterung der Fischfauna kommen wird.
2. Der zu bauende Fischschutz und Fischabstieg dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Wir reden hier von einem Horizontalrechen mit einem Stababstand von 12 mm und einem Anströmwinkel von 45 Grad.
3. Auch der Fischaufstieg wurde nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik geplant, um die bekannten nachteiligen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Gewässerzustand zu verringern.

Dies sind auch die wichtigsten Ergänzungen, neben der noch durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsstudie, die vom Antragsteller nachzureichen sind.

Dem Antragsteller wurde ausführlich mündlich wie auch schriftlich erläutert, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Fischerei wurden ihm zur Verfügung gestellt.

Frage 3: „Was spricht dagegen, das Angebot der Investoren zum Bau einer Fischtreppe in Euteneuen, anzunehmen, wodurch die öffentliche Hand viel Geld sparen würde? „

Antwort: Für die Erlangung eines neuen Wasserrechtes, welches hier beantragt werden muss, muss ein funktionierender Fischauf- und -abstieg am Wehr sowie der

Fischschutz (Rechen an der Turbine) sichergestellt sein. Hierzu sind noch weitere Antragsunterlagen, wie gerade dargestellt, einzureichen.

Der Bau einer Fischtreppe ist somit kein Angebot des Investors an die „öffentliche Hand“, sondern eine rechtliche Voraussetzung um ein neues Wasserecht zu erhalten.

Frage 4: „Welche Initiativen hat die Landesregierung bzw. die Energieagentur zur positiven Bewertung der Wasserkraft unternommen?“

Antwort:

Das Land Rheinland-Pfalz hat in 2006 eine Untersuchung im Rahmen des Projektes „Bewertung der rheinland-pfälzischen Wanderfischgewässer hinsichtlich Durchgängigkeit und Eignung zur Wasserkraftnutzung“ durchgeführt. Hierin ist dargelegt, dass eine Steigerung der Wasserkraftnutzung vor allem an den vorhandenen Standorten durch Steigerung der Effizienz der in Betrieb befindlichen Anlagen erfolgen kann. Es besteht an den vorhandenen Wasserkraftanlagen ein Zubaupotenzial von 5 – 7 MW.

Um vorhandenen Standorte mit bestehendem Wasserrecht ertüchtigen zu können wurde im Rahmen der de-minimis-Regelung ermöglicht, den Wasserkraftanlagenbetreiber den Fischschutz zu fördern. Zudem kann über den Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen der „Aktion Blau Plus“ der Fischauf- und -abstieg auch bis zur de-minimis-Grenze gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Höfken